



ELTERN, ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND GESETZLICHE VERTRETER IM JUGENDSTRAFVERFAHREN

SORGEBERECHTIGTE

GESETZLICHE
VERTRETER



ELTERN

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE



VORWORT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

“Wird die Jugend immer krimineller?” fragte kürzlich ein deutscher Radiosender recht zugespitzt und provokant. Unsere Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik für Rheinland-Pfalz belegen dies jedenfalls nicht. Danach sind die rechtskräftigen Verurteilungen Jugendlicher seit Jahren rückläufig. Gleichwohl sorgen gerade Berichte über jugendliche Intensivtäter oder einzelne besonders gravierende Gewalttaten immer wieder für erhitzte Debatten über den richtigen Umgang mit jugendlichen Straftätern.

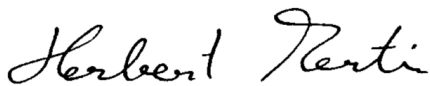
Angesichts solcher, oft emotional geführter Auseinandersetzungen ist es wichtig, die Frage nach dem richtigen Umgang mit jugendlichen Delinquenten sachlich und anhand des Leitbilds des deutschen Jugendstrafrechts zu beantworten.

Danach soll durch die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht in erster Linie begangenes Unrecht sanktioniert werden. Ziel des Jugendstrafrechts ist es vielmehr, erneuten Straftaten entgegenzuwirken. Deshalb sind die möglichen Sanktionen vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Damit das Ziel erreicht wird, bedarf es der Mitwirkung vieler Beteiligten. Hier leisten in Rheinland-Pfalz die Häuser des Jugendrechts seit Jahren einen wertvollen Beitrag. Durch die enge Kooperation von Polizei, Justiz und Jugendgerichtshilfe gelingt es, jungen Menschen bei Normverletzungen möglichst rasch die Folgen ihres strafbaren Handelns aufzuzeigen. Zugleich werden ihnen Unterstützungsangebote vermittelt, um die Ursachen und Hintergründe des Fehlverhaltens zu erkennen und zu beseitigen.

Nicht nur die Jugendkriminalität, auch das Jugendstrafrecht selbst unterliegt ständigen Veränderungen. So wurden in den letzten Jahren zahlreiche europarechtliche Vorgaben umgesetzt, um die Verfahrensrechte jugendlicher Beschuldigter zu stärken, etwa durch Ausweitung des Anspruchs auf Beiordnung eines Verteidigers in allen Verfahren, in denen eine Jugendstrafe zu erwarten steht.

Auch die Rechte der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter wurden weiter gestärkt. Sie nehmen eine wichtige Stellung im Jugendstrafverfahren ein.

Insbesondere betroffene Eltern, Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter reagieren häufig mit Verunsicherung, wenn ihrer Obhut anvertraute Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Die vorliegende Broschüre verfolgt daher das Ziel, sie über ihre Rechte und Pflichten in einem Jugendstrafverfahren sowie über die Möglichkeiten der Mitwirkung zu informieren und damit in einer herausfordernden Lebenssituation zu mehr Handlungssicherheit beizutragen.



Herbert Mertin

Minister der Justiz



Roger Lewentz

Minister des Innern
und für Sport



Katharina Binz

Ministerin für
Familie, Frauen,
Kultur und Integration

Bildquellen:

Portrait Mertin: JM RLP

Portrait Lewentz: Mdi RLP/Silz

Portrait Binz: MFFKI RLP

Inhaltsverzeichnis

A. Definitionen	6
II. Gesetzliche Vertreter	7
III. Eltern	8
B. Rechte und Pflichten von Eltern, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern im Jugendstrafverfahren	9
I. Vorbemerkung	9
II. Ermittlungsverfahren	11
III. Gerichtliches Erkenntnisverfahren	13
IV. Untersuchungshaftverfahren/Untersuchungshaftvermeidung	14
V. Vollstreckungsverfahren	16
VI. Jugendgerichtshilfe	17
VII. Bewährungshilfe	21
C. Minderjährige Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Verletzte als Zeuginnen und Zeugen im Jugendstrafverfahren	23
I. Ermittlungsverfahren	23
II. Gerichtliches Verfahren	24
D. Sonstige Ansprechpartner im Jugendstrafverfahren	26
E. Ergänzende Informationen	27
I. Allgemeines	27
II. Auskünfte und Akteneinsicht von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern	27
Anhang für Abkürzungen	29
Anlage 1 – Merkblatt – Informationen über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens	30
Anlage 2 – Auszug aus der Polizeidienstvorschrift 382	37

A. Definitionen¹

I. Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte - im Sinne des JGG² - sind die Personen, denen die elterliche Sorge (Sorgerecht) obliegt.

Die elterliche Sorge ist definiert in den §§ 1626 ff. BGB.

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

In den §§ 1626a ff. BGB finden sich Regelungen zur elterlichen Sorge in Sonderfällen, wenn z.B. die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder für einzelne Angelegenheiten ein Pfleger³ bestellt ist.

Die elterliche Sorge beginnt mit der Geburt des Kindes und endet regelmäßig mit dessen Volljährigkeit. Vorher endet sie - außer durch Tod des Kindes oder eines Elternteils - nur aufgrund eines staatlichen Eingriffs in Form eines Sorgerechtsentzugs (§ 1666 BGB), einer Sorgerechtsübertragung bei Getrenntleben der Eltern (§ 1671 BGB) oder einer Adoption (§§ 1741 ff. BGB).

Erziehungsberechtigte sind danach:

- die leiblichen Eltern bzw. ein Elternteil, sofern nicht ausnahmsweise durch das Gesetz oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht entzogen ist. In diesem Fall tritt ein Vormund (§§ 1773 ff. BGB) bzw. der Pfleger (§§ 1909 ff. BGB) im Rahmen seines Wirkungskreises an die Stelle der Sorgeberechtigten,
- die Adoptiveltern. Sie sind den leiblichen Eltern gleichgestellt (§ 1754 BGB).

1 Die Begriffe werden vorliegend als solche im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dargestellt. In anderen Gesetzeswerken kann den Begriffen eine abweichende Bedeutung zukommen.

2 Die zitierten Gesetze werden im Abkürzungsverzeichnis bezeichnet.

3 In dieser Broschüre wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

Erziehungsberechtigte - im Sinne des JGG - sind **nicht**:

- Pflegeeltern (§1688 BGB), denen allerdings nach § 1630 Abs. 3 BGB die rechtlichen Kompetenzen eines Pflegers für ein Kind, das sich längere Zeit in Familienpflege befindet, übertragen werden können,
- Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII),
- Personen, die Kraft eines Vertrages zur Erziehung verpflichtet sind.

II. Gesetzliche Vertreter

Erziehungsberechtigte sind regelmäßig zugleich die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Für Eltern ergibt sich dies grundsätzlich aus § 1629 BGB, soweit ihnen auch die elterliche Sorge zusteht.

In folgenden Fällen kommt der zusätzlichen Nennung des gesetzlichen Vertreters in den Vorschriften des JGG darüber hinaus eine besondere Bedeutung zu:

§ 1673 BGB (hier: § 1673 Abs. 2 BGB) Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist: Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.

§ 1678 BGB (hier § 1678 Abs. 1 BGB) Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

- (1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Abs. 3 oder § 1671 allein zustand.
- (2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626a Abs. 3 oder § 1671 BGB allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1680 BGB Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts

- (1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
- (2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1626a Abs. 3 oder § 1671 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird.

III. Eltern

Eltern im rechtlichen Sinne sind Mutter und Vater eines Kindes.

Mutter ist

- die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB),
- die Frau, die das Kind adoptiert hat (§ 1754 BGB).

Vater ist

- der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 1593 BGB),
- der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB),
- der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 3 BGB),
- der Mann, der das Kind adoptiert hat (§ 1754 BGB).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 13. März 2019 einen Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html). Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Abstammungsrechts soll eine moderate Fortentwicklung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bewährter Elemente erfolgen, um die rechtliche Stellung der betroffenen Kinder und Eltern zu verbessern und Unstimmigkeiten in den Wertungen des geltenden Rechts zu beseitigen. Ziel sei ein Abstammungsrecht, das für herkömmliche und neuere Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin ein angemessenes Regelungsgefüge bereithält. Der Gesetzesentwurf sieht daher u.a. vor, dass auch eine Frau, entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft eines Mannes, als Mit-Mutter zweiter rechtlicher Elternteil werden kann, z.B., wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist.

B. Rechte und Pflichten von Eltern, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern im Jugendstrafverfahren

I. Vorbemerkung

Die Rechtsstellung des genannten Personenkreises ist zentral geregelt in § 67 JGG. Die Vorschrift hat Gültigkeit im gesamten Verfahren (Ermittlungs-, Gerichts- und Vollstreckungsverfahren) gegen Jugendliche (Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren).

§ 67 JGG Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters

- (1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu.
- (2) Die Rechte der gesetzlichen Vertreter zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch den Erziehungsberechtigten zu.
- (3) Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit
 1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und
 2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffene Anordnung vorliegt. Sind kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendliche geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf diese Person erfüllt sind.

- (4) Das Jugendgericht kann die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Beschuldigten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einem Erziehungsberechtigten oder einem gesetzlichen Vertreter vor, so kann der Richter die Entziehung gegen beide aussprechen, wenn ein Missbrauch der Rechte zu befürchten ist. Stehen den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nicht mehr zu, so bestellt das Familiengericht einen Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten im

anhängigen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung wird bis zur Bestellung des Pflegers ausgesetzt.

- (5) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen gerichtlichen Verhandlung werden abwesende Erziehungsberechtigte als durch anwesende vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden.

Sie findet keine Anwendung auf Heranwachsende (Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren), da diese als Volljährige weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter haben. Sobald jugendliche Beschuldigte im Laufe des Verfahrens 18 Jahre alt werden, verliert die Vorschrift ihre Bedeutung.

Die Vorschrift ist ebenfalls nicht anzuwenden auf tatverdächtige Kinder (Personen unter 14 Jahren), da diese nicht strafmündig sind.

Die zentrale Vorschrift des § 67 JGG wird ausgeführt und ergänzt durch zahlreiche Einzelregelungen im JGG und in anderen Gesetzen⁴. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter die gleichen Rechte haben wie der jugendliche Beschuldigte.

Darüber hinaus hat der „Träger der elterlichen Verantwortung“ ein Recht auf Unterrichtung.

§ 67a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

- (1) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.
- (2) Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a⁵ zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Wird dem Jugendlichen einstweilig die Freiheit entzogen, sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.
- (3) Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit
1. auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
 2. auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder
 3. Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.

4 Für die polizeiliche Sachbearbeitung erfolgt eine Konkretisierung durch die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, welche auszugsweise im Anhang 2 wiedergegeben ist

5 Nach § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG ist der jugendliche Beschuldigte über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu unterrichten. Das insoweit erarbeitete bundeseinheitliche Merkblatt ist als Anhang 1 beigefügt.

- (4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.
- (5) Liegen Gründe, aus denen Mitteilungen und Informationen nach Absatz 3 unterbleiben können, nicht mehr vor, so sind im weiteren Verfahren vorgeschriebene Mitteilungen und Informationen auch wieder an die betroffenen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Außerdem erhalten sie in diesem Fall nachträglich auch solche Mitteilungen und Informationen, die der Jugendliche nach § 70a bereits erhalten hat, soweit diese im Laufe des Verfahrens von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen.
- (6) Für den dauerhaften Entzug der Rechte nach den Absätzen 1 und 2 findet das Verfahren nach § 67 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Information und Mitteilungen tritt neben das Recht auf Mitteilung des Jugendlichen. Es ersetzt dieses nicht.

Die vorgesehene gesetzliche Pflicht zur Informierung trifft nach allgemeinen Grundsätzen die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle.

Soweit die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter zu beteiligen haben, wird auf die Kapitel VI. und VII. verwiesen.

II. Ermittlungsverfahren

Die Beteiligung Erziehungsberechtigter und gesetzlicher Vertreter am Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Beschuldigte erfolgt nach den grundsätzlichen Regelungen der §§ 67 und 67a JGG (vgl. Abschnitt C. I., Seite 28).

Den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern stehen grundsätzlich die gleichen Rechte wie den jugendlichen Beschuldigten zu. Durch das Gericht können diese Rechte jedoch entzogen werden,

- soweit die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter selbst verdächtig sind, an der dem Jugendlichen vorgeworfenen Tat beteiligt zu sein oder wegen Beteiligung hierzu bereits verurteilt sind, § 67 Abs. 4 Satz 1 JGG,
- wenn die zuvor genannten Voraussetzungen nur bei einem von mehreren Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern vorliegen und bezüglich der verbleibenden Erziehungsberechtigten die Befürchtung eines Missbrauchs der Rechte besteht, § 67 Abs. 4 Satz 2 JGG.

In diesem Fall ist für den jugendlichen Beschuldigten jedoch gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG ein sogenannter Ergänzungspfleger zu bestellen, der sodann anstatt der Erziehungsberechtigten die Interessen des Jugendlichen wahrnimmt.

Im Einzelnen sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter daher regelmäßig wie folgt zu beteiligen:

1. Beschuldigtenvernehmung

Soll der Jugendliche als Beschuldigter vernommen werden, ist die schriftliche Ladung auch an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten (§§ 163a, 133 StPO, § 67a Abs. 1 JGG).

Während der Vernehmung steht diesen ein eigenes Anwesenheitsrecht zu (§ 67 Abs. 3 Satz 1 JGG), wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und das Strafverfahren hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Maßnahmen wie beispielsweise Durchsuchung (§ 102 StPO), körperliche Untersuchung (§81a StPO), Sicherstellung oder Beschlagnahme (§ 94 StPO) oder auch die molekulargenetische Untersuchung (DNA-Analyse, § 81e und 81g StPO) werden grundsätzlich durch das Gericht bzw. Staatsanwaltschaft und Polizei angeordnet und sind zunächst zu dulden.

Sofern nicht aufgrund der Gefährdung des Untersuchungszwecks eine vorherige Anhörung unterbleibt, sind neben dem Jugendlichen auch die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zuvor anzuhören (§ 67 Abs. 1 JGG, § 33 Abs. 3 StPO). Zudem stehen die gegen die angeordneten Maßnahmen zulässigen Rechtsmittel auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zu (§ 67 Abs. 2 JGG).

3. Verteidigerwahl

Nach § 67 Abs. 2 JGG sind auch die Erziehungsberechtigten befugt, einen Verteidiger für den jugendlichen Beschuldigten auszuwählen. Eine bereits vom Jugendlichen getroffene Wahl ist zu akzeptieren, es besteht jedoch die Möglichkeit, bis zur zulässigen Gesamtzahl von drei Wahlverteidigern (§ 137 StPO) weitere Verteidiger zu beauftragen.

Bei der Bestellung eines notwendigen Verteidigers durch das Gericht ist ihnen überdies Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger ihrer Wahl zu bezeichnen (§§ 67 Abs. 1, 68 JGG, § 142 Abs. 5 Satz 1 StPO).

4. Freiheitsentzug des Jugendlichen

Nach § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sobald wie möglich über einen Freiheitsentzug eines Jugendlichen und die Gründe hierfür zu unterrichten.

Davon kann nur abgesehen werden,

- soweit auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Gefährdung des Wohls des oder der Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Entzugs der Recht der Erziehungsberechtigten nach § 67 Abs. 4 Satz 1 oder 2 JGG,
- sofern der Zweck der Untersuchung durch sie erheblich gefährdet würde
oder
- Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht

werden können.

In jedem dieser Fälle ist eine andere für den Schutz der Interessen der oder des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten, wobei dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden soll, eine Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Eine geeignete Person kann hierbei auch der zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.

5. Spezielle Beteiligungsrechte

Sofern verdeckte Ermittlungsmaßnahmen gegen Jugendliche durchgeführt werden, besteht nach den §§ 101 Abs. 4, 101a Abs. 6 StPO eine nachträgliche Benachrichtigungspflicht. Nach § 67a Abs. 1 JGG sind auch die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

6. Einlegung von Rechtsbehelfen

Weiterhin stehen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern auch alle gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe selbständig zu (§ 67 Abs. 2 JGG bzw. § 298 Abs. 1 StPO).

7. Verfahrensabschluss durch Einstellung

Die Benachrichtigung über eine Verfahrenseinstellung erfolgt zusätzlich an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter (§ 67a Abs. 1 JGG).

8. Anklageerhebung

Die Anklageschrift enthält die Angabe von Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter von Angeschuldigten (Nr. 110 Abs. 2a RiStBV), denen die Anklageschrift ebenfalls zuzustellen ist.

III. Gerichtliches Erkenntnisverfahren

Im gerichtlichen Verfahren sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter wie folgt zu beteiligen:

1. Vor Eröffnung des Hauptverfahrens (Zwischenverfahren)

- Zustellung der Anklage (§ 67 Abs. 2 JGG), wobei die Zustellung an einen der Erziehungsberechtigten oder an einen der gesetzlichen Vertreter genügt (§ 67 Abs. 5 Satz 3 JGG),
- Informationen über Verfahrensstand und -fortgang (§ 67 Abs. 1 JGG),
- Antragsrechte (§ 67 Abs. 1 JGG),
- Ladungen zu Anhörungs- und Vorführungsterminen (§§ 71 f. JGG).

2. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens

- Zustellung des Eröffnungsbeschlusses (§ 67 Abs. 2 JGG),

- Ladung zum Hauptverhandlungstermin (§ 50 Abs. 2 JGG), wobei die Ladung eines der Erziehungsberechtigten oder eines der gesetzlichen Vertreter genügt (§ 67 Abs. 5 JGG)
- Auswahl eines Beistandes (§ 69 JGG)
- Rechte im Hauptverhandlungstermin (§ 67 JGG)
 - Anwesenheit und rechtliches Gehör (§ 50 Abs. 2 JGG), wobei der Ausschluss nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 JGG möglich ist
 - Rede-, Frage- und Antragsrecht (§ 67 Abs. 1 JGG)
 - Recht auf das letzte Wort vor dem Schlusswort des bzw. der Jugendlichen (§ 67 Abs. 1 JGG)
- Entschädigungsanspruch wie bei Zeuginnen und Zeugen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 JGG)
- Belehrungen wie bei Jugendlichen (§ 70a JGG)
- Rechtsmitteleinlegung zu Gunsten der bzw. des Angeklagten, unabhängig von deren bzw. dessen Rechtsmittel, und Rechtsmittelverzicht (§§ 55, 67 Abs. 3 JGG)

3. Bei (vorläufiger) Einstellung des Verfahrens

- Rechtliches Gehör (§ 67 Abs. 1 JGG)
- Zustellung des Einstellungsbeschlusses (§ 67 Abs. 2 JGG)

IV. Untersuchungshaftverfahren/ Untersuchungshaftvermeidung

In dem Verfahren auf Anordnung und Vollstreckung der Untersuchungshaft bzw. des Verfahrens zur Vermeidung der Untersuchungshaft sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter nach folgender Maßgabe zu beteiligen:

1. Staatsanwaltschaft

Um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, werden schriftliche Anträge auf Erlass von Haft- und Unterbringungsbefehlen weder den Beschuldigten noch den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern mitgeteilt. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind jedoch nach Maßgabe des § 67a JGG von dem Freiheitsentzug einer oder eines Jugendlichen zu unterrichten (s.o. II. 2).

Untersuchungshaft darf bei Jugendlichen weder verhängt noch vollstreckt werden, wenn der Zweck durch Maßnahmen der Erziehung (ambulante Maßnahmen oder unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 JGG die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe) erreicht werden kann (§ 72 Abs. 1 JGG). Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Gericht wirken in enger Zusammenarbeit darauf hin, Untersuchungshaft bei Jugendlichen zu vermeiden. Hierzu werden so früh wie möglich über das Jugendamt u. a. durch Kontaktaufnahme mit den Eltern, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Jugendlichen, die von Bedeutung sind, aufgeklärt. Die Erkenntnisse werden der Staatsanwaltschaft für deren Entscheidung, ob im Interesse der Erziehung statt eines Unter-

suchungshaftbefehls gemäß § 112 StPO die Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 JGG zu beantragen ist bzw. eine Umwandlung in Betracht kommt, übermittelt.

2. Gerichtliche Entscheidungen

- Haftvermeidung (§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG)
 - Rechtliches Gehör
 - Anwesenheitsrecht
 - Beschwerderecht (§§ 298 Abs. 1, 304, 307 StPO)
- Erlass eines Haftbefehls (§§ 72 JGG, 112 StPO)
 - Rechtliches Gehör
 - Anwesenheitsrecht
 - Recht auf Beschwerde oder Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 und 2 , 118b, 298 Abs. 1 StPO)

3. Jugendgerichtshilfe

Im Falle der Verhaftung einer oder eines jugendlichen Beschuldigten ist die Jugendgerichtshilfe nach § 72a JGG unverzüglich zu unterrichten. Mit den Beschuldigten und den Personensorgeberechtigten prüft die Jugendgerichtshilfe mögliche Alternativen (Heimunterbringung statt Untersuchungshaft, sonstige - auch innerfamiliäre - Fremdunterbringung, Unterbringung in einer Rehabilitationseinrichtung bei Drogenabhängigkeit usw.) und schlägt diese gegebenenfalls dem Haftgericht vor.

4. Vollzug in der Jugendstrafanstalt

- Einbeziehung in den Vollzug (§ 10 Abs. 2 LJVollzG)

Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen,
- Information über die Aufnahme (§ 12 Abs. 6 LJVollzG)

Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme der jungen Gefangenen unverzüglich zu unterrichten,
- Förder- und Erziehungsbedarf (§ 16 Abs. 2 LJVollzG)

Den Personensorgeberechtigten werden auf Verlangen die sich aus dem Förder- und Erziehungsbedarf ergebenden Maßnahmen mitgeteilt,
- Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kindern (§ 21 LJVollzG) Unterbringung des Kindes einer oder eines Gefangenen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Vollzugsanstalt mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsberechtigten,
- Mitteilung bei Verlegung (§ 23 Abs. 5 LJVollzG)

Die Personensorgeberechtigten werden von einer Verlegung unverzüglich benachrichtigt,
- Untersagung von Besuchen, Schriftverkehr und Telekommunikation (§§ 34, 39, 43 LJVollzG)

- Besuche, Schriftwechsel mit bestimmten Personen und Telekommunikation können untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind,
- Medizinische Behandlung (§ 73 Abs. 1 LJVollzG)

Erfolgt eine Behandlung junger Gefangener außerhalb der Anstalt, sind die Personensorgeberechtigten zu unterrichten,
 - Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 77 LJVollzG)

Zulässigkeit der medizinischen Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen,
 - Benachrichtigung bei schwerer Krankheit oder Tod (§ 78 LJVollzG)

Personensorgeberechtigte werden bei schwerer Erkrankung oder im Todesfall benachrichtigt.

V. Vollstreckungsverfahren

Im Vollstreckungsverfahren sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter wie folgt zu beteiligen:

1. Gericht

- Information über Maßnahmen und Auflagen sowie von Verstößen hiergegen,
- Mitteilung über richterliche Anhörungstermine,
- Mitteilung über drohende Sanktionen,
- Rechtliches Gehör vor Erlass von Entscheidungen,
- Zustellung von Entscheidungen (z.B. Arrest-, Abänderungsbeschlüsse).

2. Jugendarrestanstalt (JAA)

- Benachrichtigungen von der Ladung zum Arrest

Erziehungsberechtigte sind von der Arrestladung zu benachrichtigen und zu ersuchen, für den rechtzeitigen Arrestantritt zu sorgen (Richtlinien zu §§ 82 bis 85 Abs. 5 Nr. 6 JGG, § 12 Abs. 2a JAGO). Sind Erziehungsberechtigte nicht zugleich gesetzliche Vertreter der Jugendlichen, so erhalten auch die gesetzlichen Vertreter eine kurze Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt und wohin die oder der Verurteilte zum Antritt des Jugendarrestes geladen worden ist (§ 12 Abs. 3 JAGO).

3. Jugendstrafanstalt (JSA)

- Planung des Vollzugs (§ 9 Abs. 5 LJVollzG)

Soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, sind Personensorgeberechtigte in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen,
- Information über die Aufnahme (§ 12 Abs. 6 LJVollzG)

Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme der jungen Gefangenen unverzüglich zu unterrichten,

- Vollzugs- und Eingliederungsplan (§ 14 Abs. 8 LJVollzG)
Den Personensorgeberechtigten werden auf Verlangen der Vollzugs- und Eingliederungsplan ausgehändigt,
- Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kindern (§ 21 LJVollzG)
Unterbringung des Kindes einer oder eines Gefangenen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Vollzugsanstalt mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsberechtigten,
- Mitteilung bei Verlegung (§ 23 Abs. 5 LJVollzG)
Die Personensorgeberechtigten werden von einer Verlegung unverzüglich benachrichtigt,
- Untersagung von Besuchen, Schriftverkehr und Telekommunikation (§§ 34, 39, 43 LJVollzG)
Besuche, Schriftwechsel mit bestimmten Personen und Telekommunikation können untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind,
- Medizinische Behandlung (§ 73 Abs. 1 LJVollzG)
Erfolgt eine Behandlung junger Gefangener außerhalb der Anstalt, sind die Personensorgeberechtigten zu unterrichten,
- Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 77 LJVollzG)
Zulässigkeit der medizinischen Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen,
- Benachrichtigung bei schwerer Krankheit oder Tod (§ 78 LJVollzG) Personensorgeberechtigte werden bei schwerer Erkrankung oder im Todesfall benachrichtigt.

VI. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist Jugendhilfe und wird von den Jugendämtern gemäß § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG ausgeübt. Jugendhilfe ist grundsätzlich dem Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verpflichtet, § 1 SGB VIII.

Zuständig ist in der Regel das Jugendamt am Wohnort der Eltern, § 87b SGB. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern sorgeberechtigt sind. Dieses Jugendamt bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens einschließlich der Vollstreckung zuständig. Es hält in der Regel Kontakt zu der Familie und den Beschuldigten.

Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte in das Jugendstrafverfahren ein. Dies ist nur bei Beteiligung der Eltern beziehungsweise der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.
- (3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.
- (4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.
- (7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der

Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.

SGB VIII

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Im SGB VIII wird bei Beteiligungsrechten in der Regel von Personensorgeberechtigten gesprochen (§ 36 SGB VIII). Dies sind die Eltern, sofern ihnen die Personensorge zusteht, oder ein Vormund.

Eine Beratung der Jugendlichen ohne Beteiligung der Eltern ist nur möglich, wenn dies aufgrund einer Not- oder Konfliktslage erforderlich ist, § 8 SGB VIII.

Im Einzelnen sind Eltern und/oder Personensorgeberechtigte wie folgt zu beteiligen:

1. Ermittlungsverfahren

Die Jugendgerichtshilfe prüft gemäß § 52 SGB VIII nach Kenntnis der Straftat in eigener Zuständigkeit, ob für Jugendliche Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dabei sind im Rahmen der Antragsberechtigung und der Beteiligung nach § 36 SGB VIII unter anderem die Eltern und gegebenenfalls die sonstigen Personensorgeberechtigten als Antragsteller einzubeziehen (Hilfeplanung). Nur so kann eine sozialpädagogische Anamnese als Grundlage einer Hilfe nach dem SGB VIII erstellt werden. Personensorgeberechtigte werden immer zum Erstgespräch mit dem beschuldigten Jugendlichen eingeladen. Für das Erstgespräch ist die Beteiligung eines Elternteils ausreichend. Bei der Gewährung von erzieherischer Jugendhilfe nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII, deren Bedarf sich gegebenenfalls in der Beratung ergibt, müssen beide Personensorgeberechtigten (in der Regel Mutter und Vater) einen Jugendhilfeantrag stellen.

2. Gerichtliches Erkenntnisverfahren

Auch hier wird seitens des Jugendamtes mindestens ein Elternteil oder gegebenenfalls ein sonstiger Personensorgeberechtigter angeschrieben. Bei der Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichtes nach § 38 JGG sind die Eltern oder Betreuungspersonen wie zum Beispiel Erzieher regelmäßig zu beteiligen, um ein umfassendes Bild der Entwicklung zu erhalten. Auch werden Jugendliche und Personensorgeberechtigte über das Strafverfahren beraten. Werden seitens des Gerichts Maßnahmen nach § 12 JGG ausgesprochen, ist zuvor seitens des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zu prüfen, inwiefern erzieherischer Bedarf besteht und wie darauf reagiert werden kann.

3. Vollstreckungsverfahren

Während des Vollzugs bleibt die Jugendgerichtshilfe mit den Jugendlichen und deren Familie in Verbindung. Dies geschieht insbesondere auch, um nach der Haft gegebenenfalls Hilfestellung bei der Wiedereingliederung zu leisten. Auch dies ist ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten nicht möglich.

VII. Bewährungshilfe

Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt (§ 25 JGG). Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit eines Bewährungshelfers und sein Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern sind im JGG geregelt. Dabei wird im Gesetz die Zusammenarbeit auf vertrauensvoller Basis gefordert.

§ 24 JGG Bewährungshilfe

- (1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.
- (3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit wird dadurch unterstrichen, dass gemäß § 58 JGG vor Entscheidungen des Jugendgerichts der Bewährungshelfer zu hören ist. Als Besonderheit sieht das JGG vor, dass die im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe erteilten Auflagen und Weisungen im Bewährungsplan schriftlich zusammengestellt werden.

§ 60 JGG Bewährungsplan

- (1) Der Vorsitzende stellt die erteilten Weisungen und Auflagen in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen. Auch bei nachträglichen Änderungen des Bewährungsplans ist der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt zu belehren.
- (2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.
- (3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, dass er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, dass er den Weisungen und Auflagen nachkommen will. Auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen den Bewährungsplan unterzeichnen.

C. Minderjährige Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Verletzte als Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren

I. Ermittlungsverfahren

Bei Strafverfahren mit minderjährigen Zeugen (Kinder und Jugendliche) als Verletzten (Opfer bzw. Geschädigte) gelten grundsätzlich dieselben Regelungen für deren gesetzliche Vertreter wie bei jugendlichen Tatverdächtigen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der StPO bezüglich der Rechte zur Stellung eines Strafantrages, des Zeugnisverweigerungsrechts oder der körperlichen Untersuchung gemäß § 81c StPO.

Bei minderjährigen Zeugen sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter wie folgt zu beteiligen.

1. Minderjährige Zeugen:

- Ladung zur Vernehmung (§ 161a StPO) von Kindern über ihre gesetzlichen Vertreter, von Jugendlichen mit gleichzeitiger Mitteilung der Ladung an die gesetzlichen Vertreter,
- Anwesenheitsrecht während der Vernehmung,
- Belehrungen zur Wahrheitspflicht und zu den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten gemäß §§ 52, 55 StPO erfolgt auch an die gesetzlichen Vertreter (Nr. 65 RiStBV),
- Entscheidungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter zur Vernehmung bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts kindlicher oder jugendlicher Zeuginnen und Zeugen, wenn die Minderjährigen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung haben und zur Aussage bereit sind (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO)
Ausnahme: Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter selbst beschuldigt, so kann sie bzw. er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht (§ 52 Abs. 2 Satz 2 StPO). In diesem Fall ist ein Ergänzungspfleger zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts zu bestellen,
- keine Zwangsmaßnahmen (vgl. unten D, Seite 26),
- Ermittlungsmaßnahmen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, z.B. Durchsuchung (§ 103 StPO), körperliche Untersuchung einschließlich Blutprobenentnahme (§ 81c StPO):
 - die freiwillige Duldung, die die Entscheidung des Gerichts erübrigt, muss auch durch die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter erklärt werden,
 - die Anordnungen und Beschlüsse sind bei Vollzug auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu eröffnen,

- die vorgesehenen Rechtsbehelfe stehen auch den gesetzlichen Vertretern selbständig zu,
- ist die minderjährige Zeugin oder der minderjährige Zeuge zugleich Anzeigerstatteerin bzw. Anzeigerstatte, wird ihr bzw. ihm bei einer Verfahrenseinstellung ein begründeter Einstellungsbescheid erteilt, weil es insoweit auf die Prozessfähigkeit nicht ankommt.⁶

2. Minderjährige Zeugen, die zugleich Verletzte sind:

Da Verletzte im Ermittlungsverfahren Zeuginnen und Zeugen sind, gelten die Ausführungen unter Ziffer 1. mit folgenden Besonderheiten:

- Entscheidung über die Strafantragstellung bzw. den Verzicht hierauf durch die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter,
- wird das auf die Strafanzeige der oder des minderjährigen Verletzten hin in Gang gekommene Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, so ist der mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO zu versiehende Einstellungsbescheid nach § 171 StPO zusätzlich den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zuzustellen. Die Verletzteneigenschaft, die Voraussetzung für das Klageerzwingungsverfahren ist, fehlt den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zwar, jedoch bedarf die oder der jugendliche Verletzte zur Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens mangels eigener Prozessfähigkeit der gesetzlichen Vertreter,
- bei Einstellung eines ausschließlich auf die Strafanzeige der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Zeugin oder des minderjährigen Zeugen hin in Gang gekommenen Ermittlungsverfahrens wird der Einstellungsbescheid auch nur den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertretern übersandt. Diesem fehlt aber die eigene Verletzteneigenschaft, so dass die Möglichkeiten der Beschwerde und des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO entfallen.

II. Gerichtliches Verfahren

1. Minderjährige Zeugen:

- Die Ladung von Kindern erfolgt über ihre gesetzlichen Vertreter
- Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung (§ 48 Abs. 2 JGG)
- Belehrung zu Wahrheitspflicht, Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsverweigerungsrecht auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern (§§ 52, 55, 57 StPO)
- Entscheidungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter zur Vernehmung bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts kindlicher oder jugendlicher Zeuginnen und Zeugen, wenn die Minderjährigen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung haben und zur Aussage bereit sind (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO)

Ausnahme: Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter selbst beschuldigt,

⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 63. Auflage 2020, § 171 Rn. 1.

so kann sie bzw. er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung bei den Eltern zusteht (§ 52 Abs. 2 Satz 2 StPO); in diesem Fall ist ein Ergänzungspfleger zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts zu bestellen

- Entschädigungsrecht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG)
- die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft sowie die Auferlegung von Kosten gegen Kinder ist unzulässig⁷; gleiches gilt wegen fehlender gesetzlicher Vorschriften für die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter.⁸

2. Minderjährige Zeuginnen und Zeugen, die zugleich Verletzte sind:

Da Verletzte im Zwischen- und Hauptverfahren Zeugen sind, gelten die Ausführungen unter Ziffer 1. mit folgender Besonderheit:

Wahrnehmung der Rechte im Rahmen der Privat- oder Nebenklage sowie im Adhäsionsverfahren (§ 80 JGG, §§ 374 ff., 395 ff., 403 ff. StPO).

Ist ein Elternteil oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter selbst angeklagt, so ist für den Anschluss im Wege der Nebenklage die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich.⁹

7 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 63. Auflage 2020, § 51 Rn. 1

8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 63. Auflage 2020, § 51, Rn. 15

9 OLG Stuttgart, Beschluss vom 31.03.1999 - 4 Ws 57/99, 58/99 -, zit. nach Juris

D. Sonstige Ansprechpartner im Jugendstrafverfahren

Nach dem JGG sollen oder können auch andere Beteiligte wie die Schule (§§ 24 Abs. 3, 43 Abs. 1, 70, 98 Abs. 2, 109 Abs. 1 JGG), Ausbildende (§§ 24 Abs. 3, 43 Abs. 1 JGG), Heimleitung (§ 48 Abs. 2 JGG) und sonstige Betreuungspersonen (§§ 50 Abs. 4, 65 Abs. 1, 72b JGG) im Jugendstrafverfahren angehört oder über das Jugendstrafverfahren unterrichtet werden.

E. Ergänzende Informationen

I. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Frage, wie die Personensorgeberechtigten festgestellt werden können, wird auf das Einwohnermeldesystem EWOIS hingewiesen. Auskünfte können auch beim Erziehungsregister abgefragt werden.

Hinsichtlich nicht miteinander verheirateter Eltern führt das Jugendamt am Geburtsort des Kindes ein Sorgerechtsregister (§ 1626d BGB), aus dem die jeweils Sorgeberechtigten ersichtlich sind.

II. Auskünfte/Akteneinsicht von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern

Allgemein gilt auch hier, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter die gleichen Befugnisse haben wie die Minderjährigen selbst. Deren Befugnisse ergeben sich aus ihrer Stellung im Verfahren.

1. Minderjährige Beschuldigte:

Maßgebende Vorschrift ist § 147 StPO. Danach hat nach Abschluss der Ermittlungen der Verteidiger das Recht auf umfassende Akteneinsicht. Zuvor ist das Recht begrenzt, wenn der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Der Verteidiger darf Fotokopien der Akte anfertigen und diese der bzw. dem Beschuldigten und damit auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zur Kenntnis übergeben.

Auch der nicht verteidigte Beschuldigte hat wie der Verteidiger ein Recht auf Akteneinsicht und Besichtigung der amtlich verwahrten Beweismittel, § 147 Abs. 4 StPO. Es besteht zudem ein Anspruch auf Erteilung von Auskünften und Abschriften aus den Akten, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

2. Minderjährige Zeuginnen und Zeugen:

Maßgebende Vorschriften sind die §§ 475, 477 StPO. Danach können nur unter engen Voraussetzungen Auskünfte und Abschriften aus den Akten erlangt werden, wobei eine von Zeugen beauftragte Rechtsanwältin oder ein beauftragter Rechtsanwalt auch Akteneinsicht nehmen kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, die oder der Betroffene kein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat und Zwecke des Strafverfahrens nicht tangiert sind.

3. Minderjährige Zeuginnen und Zeugen, die zugleich Verletzte sind:

Nach § 406e StPO kann für den Verletzten eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei Darlegung eines berechtigten Interesses die Akten einsehen. Einer solchen Darlegung bedarf es nicht, wenn eine

Berechtigung zur Nebenklage gemäß § 395 StPO besteht. Die Akteneinsicht ist zu versagen bzw. kann versagt werden, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der bzw. des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen oder der Untersuchungszweck gefährdet erscheint. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf wiederum Fotokopien anfertigen und weitergeben. Ohne Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts können unter den vorgenannten Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden.

In allen Fällen ist zu berücksichtigen, dass die erlangten personenbezogenen Daten in der Regel nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Auf diese Zweckbindung ist durch die Auskunft gewährende Stelle hinzuweisen (§§ 147 Abs. 7, 406e Abs. 6, 477 Abs. 5 StPO).

Anhang für Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
LJVollzG	Landesjustizvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz
OLG	Oberlandesgericht
PDV	Polizeidienstvorschrift
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII
StPO	Strafprozessordnung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Merkblatt – Informationen über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens
Anlage 2	Auszug aus der Polizeidienstvorschrift 382

Anlage 1 Merkblatt – Informationen über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens
(online abrufbar unter
[https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Belehrungsformulare/
Merkblatt_de.html](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Belehrungsformulare/Merkblatt_de.html))

Informationen
über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens

Als Beschuldigter¹⁰ einer Straftat sind Sie darüber zu informieren, wie ein Strafverfahren grundsätzlich abläuft. Diese allgemeinen Hinweise sollen Ihnen und Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern¹¹ einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens geben. Nicht alle Punkte werden auf Ihr Verfahren zutreffen. Sollten Sie oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter weitere Fragen haben oder etwas mitteilen wollen, was für Ihr Verfahren wichtig ist, so wenden Sie sich bitte an Ihren Verteidiger, an die Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Polizeidienststelle. Wenn Sie eine Anklageschrift erhalten haben, können Sie sich mit Fragen zum Verfahren auch an das Jugendgericht¹² wenden. Während des ganzen Verfahrens können Sie auch die Jugendgerichtshilfe (siehe dazu unten 3.) um Rat und Hilfe bitten.

1. Wie beginnt ein Ermittlungsverfahren?

Wenn Sie verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, werden Staatsanwaltschaft und Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen Sie einleiten. Waren Sie zur Tatzeit **Jugendlicher** (d. h. 14 bis einschließlich 17 Jahre alt), findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Ziel des Jugendstrafrechts ist nicht in erster Linie, Sie zu bestrafen, sondern Sie zum Nachdenken über Ihre Tat zu bewegen und vor allem davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Waren Sie zur Tatzeit **Heranwachsender** (d. h. 18 bis einschließlich 20 Jahre alt), kann unter bestimmten Voraussetzungen, wenn Sie nämlich bei der Tatbegehung in Ihrer persönlichen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstanden oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt, für Sie ebenfalls noch das Jugendstrafrecht gelten.

Für das Jugendstrafverfahren gelten überwiegend dieselben Regeln wie für ein Strafverfahren gegen Erwachsene. Staatsanwaltschaft und Polizei müssen dabei von sich aus alle Umstände ermitteln, die zur Aufklärung der Ihnen vorgeworfenen Straftat dienen können. Das können **sowohl belastende als auch entlastende Umstände** sein. Bei allen Ermittlungsmaßnahmen gegen Sie muss der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** eingehalten werden. Das bedeutet, dass nur solche Maßnahmen zulässig sind, die

10 In diesem Informationsblatt wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

11 Soweit im Folgenden von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre **Erziehungsberechtigten** gemeint

12 Jugendgerichte sind beim Amtsgericht der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht, beim Landgericht die Jugendkammer. Soweit nachfolgende Ausführungen sich auf Jugendgerichte beziehen, gelten sie bei den seltenen Fällen, in denen in einer Jugendstrafsache Anklage zu einem Erwachsenengericht erhoben wird, generell auch für dieses Gericht.

am geringsten in Ihre Rechte eingreifen und dabei die gleichen Erfolgsaussichten wie andere denkbare Maßnahmen haben.

2. Welche Rechte haben Sie, wenn Sie beschuldigt werden?

Noch bevor die Staatsanwaltschaft darüber entscheidet, ob Ihr Verfahren vor Gericht kommt, haben Sie Gelegenheit, sich zu dem Tatvorwurf in einer sog. **Beschuldigtenvernehmung** zu äußern. Spätestens zu Beginn dieser Vernehmung wird Ihnen auch mitgeteilt, was Ihnen vorgeworfen wird.

Sie **können** sich in dieser Vernehmung äußern, **müssen dies aber nicht**. Sie können **beantragen**, dass **Beweise erhoben werden**, die Sie entlasten könnten, wie z. B. die Vernehmung von weiteren Zeugen.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Grundsätzlich müssen Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter** bereits vor der ersten Vernehmung über den Tatvorwurf und auch im Übrigen **im selben Umfang informiert werden** wie Sie. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben außerdem **genauso wie Sie ein Recht darauf, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen**.

Alles, was Sie in der Vernehmung sagen, wird in einem schriftlichen, von Ihnen zu unterschreibenden Protokoll festgehalten. Sie sollten sich am Ende der Vernehmung genau durchlesen, ob Ihre Aussage richtig aufgeschrieben wurde. Außerdem ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft oder Polizei Ihre **Vernehmung mit Kamera und Mikrophon** aufnimmt. Wenn Ihre Vernehmung aufgenommen wird, können Sie der Weitergabe der Aufnahme an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen. Die Überlassung der Aufnahme oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen als die zur Akteneinsicht Berechtigten ist nur mit Ihrem Einverständnis zulässig.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Sie können sich von Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern **zur Vernehmung und anderen Untersuchungshandlungen begleiten lassen**, wenn keine Gründe gegen die Teilnahme sprechen.

Ausnahmen gelten z. B. für den Fall, dass Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter in angemessener Zeit nicht erreicht werden können oder diese im Verdacht stehen, selbst an der Ihnen vorgeworfenen Tat beteiligt gewesen zu sein. Dann muss eine **andere, mindestens 18-jährige Vertrauensperson** informiert werden, die Sie grundsätzlich selbst aussuchen können und die dann auch bei Ihrer Vernehmung und anderen Untersuchungshandlungen mit Ihnen dabei sein darf.

Sie, bzw. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter, können jederzeit **auf eigene Kosten einen Verteidiger Ihrer Wahl** beauftragen und sich von ihm unterstützen lassen.

Wenn nach dem Gesetz eine Verteidigung notwendig ist, muss Ihnen in der Regel schon vor der ersten Vernehmung ein **sog. Pflichtverteidiger** – auch ohne Ihren Antrag – selbstständig vom Gericht bestellt werden, sofern Sie oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter nicht bereits einen Wahlverteidiger beauftragt haben. Sie können einen bestimmten Pflichtverteidiger vorschlagen. Ihre Vernehmung muss dann ggf. für eine angemessene Zeit verschoben werden, damit der Verteidiger daran teilnehmen kann. Die **Kosten des Pflichtverteidigers** trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie verurteilt werden, kann es sein, dass Sie am Ende diese Kosten tragen müssen.

Eine Verteidigung kann z. B. notwendig sein, wenn der Tatvorwurf besonders schwer ist oder eine Jugendstrafe zu erwarten ist. Unabhängig hiervon können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen. Über Ihren Antrag muss ein Gericht oder vorläufig zumindest die Staatsanwaltschaft entscheiden, und zwar noch vor Ihrer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung mit Ihnen.

Sie oder ein Rechtsanwalt, den Sie mit Ihrer Verteidigung beauftragt haben oder der Ihnen als Pflichtverteidiger bestellt wurde, dürfen spätestens bei Abschluss der Ermittlungen **Einsicht in die Akten** nehmen, um sich ein Bild von dem Ermittlungsstand machen zu können.

3. Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren)

Die **Jugendgerichtshilfe**, das sind beim Jugendamt tätige Sozialarbeiter, wird in der Regel noch vor Ihrer ersten Vernehmung – spätestens unmittelbar danach – von den Vorwürfen und dem Ermittlungsverfahren gegen Sie benachrichtigt. Der Jugendgerichtshelfer wird Sie zu einem Gespräch einladen, um insbesondere mehr über Ihre Lebens- und Familienverhältnisse, Ihren bisherigen Lebensweg und alle übrigen Umstände zu erfahren, die zu Ihrer Person von Bedeutung sind. Sie dürfen sich hier von Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern begleiten lassen. Der Jugendgerichtshelfer berichtet hierüber der Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung auch dem Jugendgericht. Das gilt auch, falls Sie mit ihm über die vorgeworfene Tat sprechen möchten, denn insoweit unterliegt er keiner Schweigepflicht.

Es geht dabei im Besonderen darum, wie am besten auf die Ihnen vorgeworfene Tat reagiert werden sollte. Dabei wird auch geprüft, ob Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder sonstige Maßnahmen, die vielleicht eine Anklage und ein Urteil entbehrlich machen. Deshalb soll der Staatsanwaltschaft grundsätzlich eine erste Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe bereits vor einer Anklageerhebung vorliegen.

Im Übrigen ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Sie während des gesamten Verfahrens zu betreuen, so wie es Ihre Situation und die Umstände des Falles erfordern.

4. Entscheidung der Staatsanwaltschaft: Einstellung des Verfahrens oder Anklage?

- Spätestens nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird Ihr Verfahren an die Staatsanwaltschaft übergeben. Dort wird dann das bisherige Ermittlungsergebnis ausgewertet. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass Sie die **Tat nicht begangen** haben oder Ihnen eine Straftat wahrscheinlich nicht nachgewiesen werden kann, so wird das Verfahren **eingestellt** und ist damit in der Regel beendet.
- Selbst wenn Sie nach Meinung der Staatsanwaltschaft **als Täter in Betracht kommen**, muss dieses Verfahren nicht in jedem Fall zu einer Anklage bzw. einer Gerichtsverhandlung führen. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren unter bestimmten Umständen auch einstellen, beispielsweise
 - gegen Ermahnung im Rahmen eines Gespräches bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei, manchmal auch beim Jugendrichter,

- gegen eine Schadenswiedergutmachung oder einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich,
 - im Hinblick auf ein bei der Jugendgerichtshilfe zu führendes Gespräch oder wenn Sie geeignete Angebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
 - gegen Erbringung von Arbeitsleistungen,
 - wenn eine geeignete erzieherische Maßnahme bereits stattgefunden hat oder eingeleitet ist,
 - außerdem aber auch wegen Geringfügigkeit der vorgeworfenen Tat.
- Anderenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage** zum Jugendgericht. Das Jugendgericht muss dann entscheiden, ob es zu einer Hauptverhandlung kommt.

Eine Anklage wird nur dann erhoben, wenn Ihnen die Straftat nach einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung und rechtlichen Bewertung mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** nachgewiesen werden kann.

5. Es wird Anklage gegen Sie erhoben – was passiert dann?

Nach Eingang der Anklage beim Jugendgericht prüft dieses zunächst aus einer unabhängigen Sicht, ob Sie nach dem bisherigen Ermittlungsstand auch zu Recht angeklagt worden sind. Das Jugendgericht wird Ihnen und ggf. auch Ihren Eltern/gesetzlichen Vertreter die **Anklageschrift zustellen** (d. h. förmlich übersenden) und Ihnen eine Frist setzen, innerhalb derer Sie zu dem Anklagevorwurf Stellung nehmen sowie einzelne Beweiserhebungen beantragen können. Ihr Verteidiger oder in der Regel auch Sie selbst, wenn Sie keinen Verteidiger haben, können auch nach Anklageerhebung Einsicht in Ihre Akte verlangen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Anklage und der Hauptverhandlung können Sie beispielsweise:

- wenn nicht schon geschehen, sich möglichst schnell mit Ihrem Jugendgerichtshelfer in Verbindung setzen, um mit ihm alle weiteren Schritte, wie z. B. eine Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung beim Geschädigten oder die Teilnahme an Angeboten der Jugendhilfe, zu besprechen,
- schriftlich bisher nicht genannte Zeugen nennen oder diese Personen eventuell zur Verhandlung mitbringen,
- wenn nicht schon geschehen, einen Verteidiger beauftragen, den Sie aber selbst bezahlen müssen, oder einen Pflichtverteidiger beantragen.

6. Wie läuft eine Hauptverhandlung ab?

Für den Fall, dass das Gericht die Anklage zulässt und es zu einer Hauptverhandlung kommt, erhalten Sie in der Regel einige Wochen, spätestens aber eine Woche vor der Hauptverhandlung eine Ladung zum Termin.

Zum Hauptverhandlungstermin dürfen und **müssen** Sie erscheinen!

Wenn Sie unentschuldigt fehlen, kann das Gericht anordnen, dass die **Polizei Sie abholt** und zum Termin vorführt. Das Gericht kann im Einzelfall aber auch allein deshalb, weil Sie nicht freiwillig gekommen

sind, einen **Haftbefehl** erlassen und Sie bis zur Gerichtsverhandlung inhaftieren.

Neben Ihnen nehmen an der Verhandlung außerdem u. a. jedenfalls in der Regel ein oder mehrere Richter, ein Staatsanwalt, ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe und Ihr Verteidiger (falls beauftragt oder beigeordnet) teil.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Grundsätzlich dürfen auch Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter an der Gerichtsverhandlung teilnehmen**. Falls diese ausnahmsweise ausgeschlossen werden oder vorübergehend nicht erreicht werden können, wird das Gericht ggf. einer anderen geeigneten, über 18-jährigen Person Ihres Vertrauens die Anwesenheit gestatten.

Die Gerichtsverhandlung findet, wenn Sie **bei der vorgeworfenen Tatbegehung jünger als 18 Jahre** alt waren, im Regelfall **ohne Öffentlichkeit**, d. h. ohne Zuschauer und Presse, statt. Waren Sie oder eine mitangeklagte Person hingegen 18 Jahre oder älter, so findet die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich statt. In diesen Fällen kann das Gericht die Öffentlichkeit in Ihrem Interesse oder im Interesse eines Mitangeklagten ausschließen, was Sie auch ausdrücklich beantragen können.

Die gerichtliche Verhandlung läuft in der Regel wie folgt ab:

- Nachdem Zeugen über ihre Wahrheitspflicht belehrt und vorübergehend aus dem Sitzungssaal geschickt worden sind, stellt Ihnen der Richter einige **Fragen nach Ihren Personalien**, die sie wahrheitsgemäß beantworten müssen (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Danach verliest der Staatsanwalt die Anklage.
- Der Richter klärt Sie anschließend u. a. über Ihr **Recht auf, die Aussage zu verweigern**. Wenn und solange Sie zur Aussage bereit sind, können Sie den Hergang der Ihnen vorgeworfenen Tat aus Ihrer Sicht schildern. Der oder die Richter und die anderen Verfahrensbeteiligten dürfen Fragen an Sie stellen.
- In der **Beweisaufnahme** wird das Jugendgericht ggf. Zeugen vernehmen, Sachverständige anhören, Urkunden verlesen oder Beweismittel in Augenschein nehmen. Auch Sie – und ggf. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter – dürfen Fragen an die Zeugen und Sachverständigen stellen. Sie sollten im Übrigen immer nachfragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben!
- Das Jugendgericht wird sich auch den **Vertreter der Jugendgerichtshilfe** anhören. Dieser berichtet über Ihre bisherige Entwicklung und über Ihre gegenwärtige persönliche Situation. Außerdem nimmt er dazu Stellung, ob Sie strafrechtlich für die Ihnen vorgeworfene Tat verantwortlich sind bzw., sofern Sie bereits 18 Jahre oder älter bei der Tatbegehung waren, ob die für Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen oder bereits die Strafen für Erwachsene anwendbar sind. Außerdem sagt der Jugendgerichtshelfer etwas zu den in Betracht kommenden Maßnahmen für den Fall, dass Sie schuldig gesprochen werden.
- Am **Ende der Beweisaufnahme** verliest der Richter in der Regel noch einen Auszug aus Ihrem Erziehungsregister, um festzustellen, ob es bereits vorher Strafverfahren und gegebenenfalls Verurteilungen gegen Sie gegeben hat. Das Jugendgericht kann das Verfahren auch jetzt noch – ggf. mit Auflagen (s. u. Ziff. 7) – einstellen. Ansonsten stellen der Staatsanwalt und Ihr Verteidiger, sofern Sie einen solchen haben, einen Antrag, wie das Jugendgericht im Urteil entscheiden sollte. Sodann haben Sie und Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter die Gelegenheit, etwas zu sagen und selbst einen Antrag zu stellen (das sog. letzte Wort).

- Am Ende der Hauptverhandlung **verkündet der Richter das Urteil** und begründet es. Wenn Sie verurteilt wurden, erklärt er Ihnen zuletzt noch, welche Möglichkeiten Sie und ggf. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

7. Welche Entscheidungen können vom Gericht getroffen werden?

- Freispruch

Kommt das Jugendgericht zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat nicht begangen haben oder Ihnen die Tat jedenfalls nicht nachgewiesen werden kann, spricht es Sie im Urteil frei.

- Verfahrenseinstellung

Das Jugendgericht kann das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch noch in der Hauptverhandlung, ggf. mit Auflagen, einstellen. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. Das Strafverfahren kann dann ohne weitere Strafverfolgung oder Gerichtsurteil abgeschlossen werden.

- Verurteilung

Kommt das Jugendgericht hingegen zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat begangen haben, spricht es Sie schuldig und ordnet eine oder mehrere Maßnahmen an, je nach Umständen bis hin zur Verhängung einer Jugendstrafe in einer Haftanstalt. Sofern Sie bei der Tatbegehung Heranwachsender waren und das Jugendgericht Erwachsenenstrafrecht anwendet, kann je nach Straftatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.

Je nach Ihrer persönlichen Entwicklung und Einstellung zu der Tat kann das Jugendgericht beispielsweise

- eine Verwarnung aussprechen,
- eine Weisung erteilen, Arbeitsstunden abzuleisten,
- auferlegen, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen,
- veranlassen, dass für eine bestimmte Zeit eine Unterstützung durch einen Betreuungshelfer erfolgt oder andere Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollen,
- die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einem Ausgleichsverfahren mit Geschädigten (insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich) anordnen,
- zur Verbüßung von Jugendarrest bis zu vier Wochen verurteilen,
- zu einer Jugendstrafe verurteilen, deren Verbüßung ggf. zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn Sie zu nicht mehr als 2 Jahren verurteilt sind,
- aus dem Gesetz abzuleitende Nebenfolgen, z. B. eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, anordnen oder Tatwerkzeuge oder das aus der Tat Erlangte (die „Beute“) einziehen.

Das Jugendgericht wird Ihnen außerdem erklären, was Sie **unternehmen können, wenn Sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind**.

Sie haben umfassende **Rechte auf Überprüfung** getroffener Maßnahmen und Entscheidungen im gesamten Strafverfahren, wenn Sie meinen, dadurch in Ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dazu gehören auch die besonderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Urteile, die auch Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter zu Ihren Gunsten einlegen können. Die Staatsanwaltschaft kann sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihrem Nachteil Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einlegen.

Wenn gegen eine Verurteilung nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt wird oder kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, werden die darin angeordneten Maßnahmen vollstreckt.

Sie haben noch **Fragen** oder benötigen ein **Hilfsangebot**?

Auch in Ihrer Nähe gibt es Beratungsstellen und Jugendämter. Scheuen Sie sich nicht, die qualifizierten Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Jugendsachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststelle jederzeit mit Rat und Hilfe zur Verfügung.

Anlage 2 Auszug aus der Polizeidienstvorschrift 382

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Allgemeines
2. Gefahrenabwehr
3. Ermittlungen im Strafverfahren
4. Antrags- und Privatklagedelikte
5. Ermittlungen im Bußgeldverfahren
6. Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung
7. Körperliche Untersuchung und Spurensicherung am Körper
8. Durchsuchung
9. Erkennungsdienstliche Behandlung
10. Unmittelbarer Zwang
11. Minderjährige als Vertrauenspersonen
12. Minderjährige als Vermisste
13. Aufbewahrungsdauer von Unterlagen

Anlage: Grundbegriffe aus dem Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht

3. Ermittlungen im Strafverfahren

3.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Ermittlungsziel

3.1.1

Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB). Sind Kinder verdächtig, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben, sind Ermittlungen nur darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind
- eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen
- u. U. auch gegen Erziehungsberechtigte - anzuregen sind
- die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.

3.1.2

Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). Die Ermittlungen dürfen sich nicht in der Sachverhaltsfeststellung erschöpfen. Rechtswidrige Taten von Jugendlichen müssen grundsätzlich mit dem Ziel aufgeklärt werden,

- den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit, z. B. Anlass und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei und nach der Tatbegehung, festzustellen
- Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu gewinnen, um ihrer Entwicklung entsprechend reagieren zu können.

Länderspezifische Diversionsregelungen sind zu beachten. Die Ermittlungen sind insbesondere in diesen Fällen an den zu erwartenden Rechtsfolgen aus dem JGG auszurichten. Dabei ist eng mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 3 Sätze 1 und 2 JGG) zusammenzuarbeiten.

3.1.3

Heranwachsende sind grundsätzlich wie Erwachsene strafrechtlich verantwortlich. Auf Heranwachsende ist jedoch das Jugendstrafrecht entsprechend anzuwenden (§ 105 Abs. 1 JGG), [...]

3.1.4

Für die Zuordnung ist das Alter zur Tatzeit maßgeblich.

3.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.2.1

Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden tatzeitnah durchzuführen.

3.2.2

Führt ein Polizeibeamter, der nicht mit der Bearbeitung von Jugendsachen im Sinne der Nr. 1.2 befasst ist, die ersten Ermittlungen, soll er Minderjährige nur dann befragen, wenn dies notwendig ist, um unaufschiebbare fahndungs- und ermittlungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen. Spontane Äußerungen des Minderjährigen und eigene Wahrnehmungen soll er schriftlich niederlegen. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Vernehmungen, sollen durch einen Jugendsachbearbeiter erfolgen.

3.2.3

Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen. Andere Verfahrensweisen sind mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Bei Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn Umstände, wie z.B. Lebensalter, Tageszeit oder eine besondere Krisensituation, es geboten erscheinen lassen.

3.2.4

Minderjährige sind zu ihrem Schutz dem Jugendamt unverzüglich zu überstellen, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind und es sich bei rechtswidrigen Taten Jugendlicher nicht um geringfügige Sachverhalte handelt
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Überstellung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

3.2.5

Kinder sollen einzeln, Jugendliche nicht zusammen mit Personen transportiert werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

3.3 Vorladung

3.3.1

Vorladungen Minderjähriger sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.

3.3.2

Vorladungen an Jugendliche sind an diese unmittelbar zu richten, wenn sie mit Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Erziehungsberechtigte sind von der Vorladung gleichzeitig zu unterrichten.

8.2 Durchsuchung von Wohnungen

8.2.1

Die Durchsuchung von Wohnungen oder anderen Räumen soll in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

8.4 Benachrichtigung

Das Ergebnis der Durchsuchung ist einem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter mitzuteilen, sofern der Ermittlungserfolg dadurch nicht gefährdet oder vereitelt wird.

4. Antrags- und Privatklagedelikte

4.1 Strafantrag

4.1.1

Minderjährige sind nicht berechtigt, selbständig einen Strafantrag zu stellen.

4.1.2

Strafanträge sind beim gesetzlichen Vertreter einzuholen. Sind dies die Eltern, so haben sie grundsätzlich gemeinsam den Strafantrag zu stellen. Die Bevollmächtigung eines Elternteiles durch den anderen ist zulässig.

4.1.3

Lehnt ein Elternteil die Stellung des Strafantrages ab, kann der antragswillige Elternteil die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragen. Wird die Entscheidung nicht beantragt, ist der einseitige Strafantrag rechtsunwirksam.

4.1.4

Allein antragsberechtigt ist eine Person, wenn nach den Bestimmungen des BGB nur ihr die Personensorge zusteht bzw. übertragen ist.

4.1.5

Ist ein antragsberechtigter Elternteil selbst an der Tat beteiligt, die nur auf Antrag verfolgt werden kann, ist er rechtlich an der Antragstellung gehindert. Bei bestehender Ehe ist dann der andere Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen. Für die Entscheidung über den Antrag ist ein Verfahren zur Bestellung eines Pflegers einzuleiten.

4.1.6

Für die Antragsberechtigten nach Nrn. 4.1.2 bis 4.1.5 beginnt die Antragsfrist mit Ablauf des Tages, an

dem sie von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangen.

4.1.7

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt die Antragsmündigkeit. Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist für den Antragsberechtigten noch nicht abgelaufen, beginnt die Antragsfrist für den Verletzten von neuem.

4.2 Privatklage

4.2.1

Privatklagen gegen Jugendliche sind nicht zulässig (§ 80 JGG).

4.2.2

Anzeigen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die ein Privatklagedelikt zum Gegenstand haben, sind aufzunehmen.

4.2.3

Ist anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft

- ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen
- eine Verfolgung aus Gründen der Erziehung
- ein dem Erziehungszweck nicht entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Verletzten an der Verfolgung verneinen wird,

ist die Anzeige ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu übersenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897

Telefax 06131 16-4944

E-Mail pressestelle@jm.rlp.de

Internet www.jm.rlp.de

Stand:

Juni 2022